

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung **am 12. Dezember 2019** folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11.07.2013, zuletzt geändert am 07.12.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 10 (1) Ruhezeiten wird ergänzt:

(1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:

für Reihengräber (Erdbestattungen)	20 Jahre
für Urnengräber	15 Jahre
für Wahlgräber (Erdbestattungen)	25 Jahre
für Wahlgräber auf dem muslimischen Grabfeld	25 Jahre
für Urnenwahlgrabstellen	20 Jahre
für Urnengemeinschaftsanlagen	20 Jahre
für halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen	25 Jahre
für Familiengrabstätten	80 Jahre
für Baumbestattungen	30 Jahre

§ 2

Der § 13 (1) Arten der Grabstätten wird ergänzt mit dem Buchstaben i:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- i) Baumbestattung

§ 3

Der § 14 (5) wird wie folgt geändert:

(5) Die Grabstellen müssen sich den vorhandenen Maßen der Bestattungsreihe anpassen. Grundsätzlich sind bei Neuanlage einer Grabreihe folgende Maße einzuhalten:

- a) Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- b) Abstand 0,40 m.

§ 4

Der § 15 (4) letzter Satz wird wie folgt erweitert:

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. In jeder Erdwahlgrabstätte ist eine Zusatzbestattung mit zwei Urnen oder einer weiteren Erdbestattung zulässig. Bei einer weiteren Erdbestattung sind die Festsetzungen des § 9 Abs. 2 für die zweite Bestattung zwingend einzuhalten.

§ 5

Der § 15 (8) wird wie folgt geändert:

- (8) Die Grabstellen müssen sich den vorhandenen Maßen der Bestattungsreihe anpassen.

Grundsätzlich sind bei Neuanlage einer Grabreihe folgende Maße einzuhalten:

- a) Wahlgräber Länge 2,50 m Breite 1,20 m
 - b) Doppelwahlgräber Länge 2,50 m Breite 2,40 m
- Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 6

Der § 17 Nr. 5 Satz 4 und 5 wird wie folgt geändert:

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem Sterbefall können maximal 2 Grabstellen nebeneinander erworben werden, nur für die zweite Grabstelle ist eine Verlängerung max. bis zum Ende der gesetzlichen Ruhefrist möglich.

§ 7

Der § 17 wird wie folgt geändert:

Die Nr. 6 wird zur Nr. 7

Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Baumbestattung sind Urnendaueranlagen, in denen die Urnen mit individuellen Grabzeichen im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt werden. Diese Gemeinschaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde vorgehaltene Friedhofsbereiche die einen parkähnlichen Charakter besitzen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Die Beisetzung erfolgt in vergänglichen Urnen. Am Baum kann eine Gedenktafel (5 cm x10 cm) mit den Lebensdaten der/des Verstorbenen angebracht werden. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Es ist nicht möglich weitere Kennzeichnungen, Bepflanzungen, oder jedweden Grabschmuck im Bereich der Baumbestattungen abzulegen. An einer zentralen Andachtsstelle kann eine Trauerfeier stattfinden oder des Verstorbenen gedacht werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Sollte der Baum abgängig oder durch andere Umwelteinflüsse entfernt werden müssen, besteht kein

Anspruch auf einen anderen Baum oder Ersatz. Es handelt sich um eine naturnahe Bestattung, auch Bäume durchlaufen ihren Lebenszyklus.

Die Nr. 7 wird wie folgt geändert:

7. Die Grabstellen müssen sich den vorhandenen Maßen der Bestattungsreihe anpassen.

Grundsätzlich sind bei Neuanlage einer Grabreihe folgende Maße einzuhalten:

- a) für Urnenreihenstellen Länge 0,70 m x Breite 0,70 m
- b) für Urnenwahlstellen Länge 1,20 m x Breite 0,70 m.
- c) Abstand zwischen den Grabstellen 0,30 m.

Diese Größen enthalten nicht anteilige Flächen der Zwischenräume.

§ 8 In-Kraft-Treten

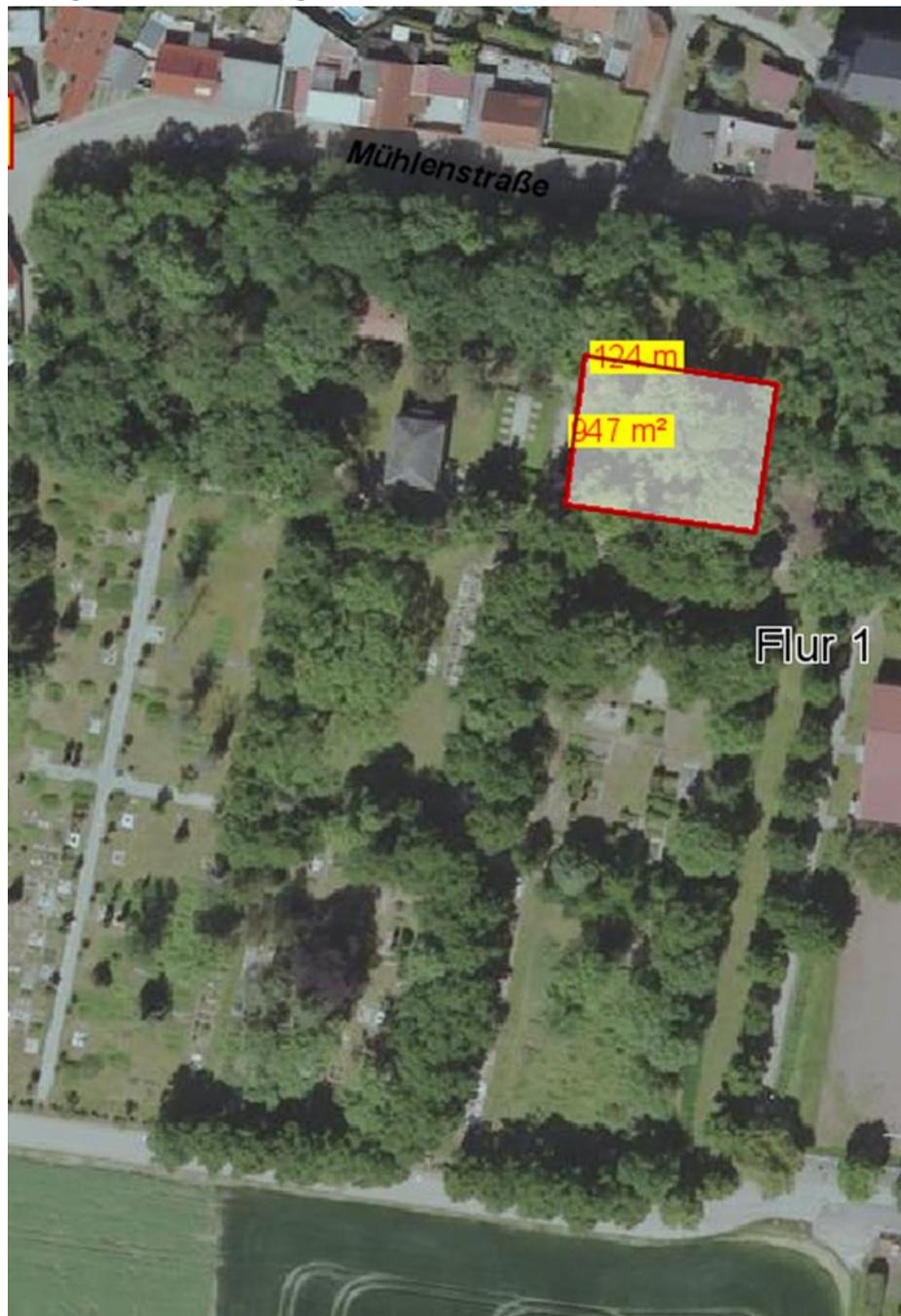
Die Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 13.12.2019

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel

Anlage Baumbestattung



Friedhof Zuckerdorf Klein Wanzleben
Fläche für Baumbestattung ca. 950 m².